



# Behörden- und Verwaltungs- organisation 2013

## **Bericht des Gemeinderates**

Vernehmlassung (Oktober – November 2011)

# Inhaltsverzeichnis

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
1. Das Wichtigste in Kürze .....	3
2. Ausgangslage .....	3
3. Vorgehen .....	4
4. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten.....	4
5. Reglemente und Verordnungen.....	7
6. Parlamentarische Vorstösse.....	9
7. Weiteres Vorgehen - Vernehmlassung.....	10

Verfasser:  
**Einwohnergemeinde Zollikofen**  
Gemeinderat  
Wahlackerstrasse 25  
Postfach 366  
3052 Zollikofen

[www.zollikofen.ch](http://www.zollikofen.ch)  
[info@zollikofen.ch](mailto:info@zollikofen.ch)

Version für die Vernehmlassung  
12. September 2011

# Bericht des Gemeinderates

## zum Vernehmlassungsverfahren i.S. Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- Die Anzahl Departemente wird reduziert. Neu bestehen 7 Departemente. Bisher waren es 8 Departemente.
- Die Anzahl der Kommissionen wird reduziert. Neu werden 9 Kommissionen mit 63 Sitzen geschaffen. Bisher waren 13 Kommissionen mit 85 Sitzen aktiv.
- Die Anzahl der Verwaltungsabteilungen wird erhöht. Neu wird eine Bildungsabteilung geschaffen. Damit bestehen 5 Verwaltungsabteilungen.
- Die Besoldung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums wird erhöht. Der Einstiegslohn wird von Fr. 164'700.00 auf rund Fr. 175'870.00 erhöht.
- Die Entschädigung des Gemeinderates wird gegen oben angepasst. Die Jahresentschädigung für das Vizepräsidium wird von Fr. 30'490.00 auf rund Fr. 38'000.00 und die der übrigen Mitglieder von Fr. 22'870.00 auf Fr. 30'490.00 erhöht.
- Einzelne Zuständigkeiten werden auf die Verwaltung übertragen.

Eine Reduktion des Gemeinderates auf 5 Mitglieder ist in dieser Revision nicht vorgesehen. Der Gemeinderat 2013 – 2016 soll aber verbindlich Auftrag erhalten, diese Frage näher zu prüfen.

Auslöser für die Überprüfung war die Motion von Heinz Buser und Mitunterzeichnende betreffend "Gleiche Chancen für alle ein Gemeinderatsmandat zu übernehmen". Gleichzeitig wurde ebenfalls der Motion von Urs Graf betreffend "Die Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten" behandelt.

Formell hat der Grosse Gemeinderat über die Reglementsänderungen und die Vorstösse zu entscheiden. Die Organisation der Departemente und der Verwaltung ist grundsätzlich Sache des Gemeinderates.

Die neue Organisation soll auf den 1. Januar 2013 beziehungsweise 1. Februar 2013 (Kommissionen) in Kraft treten.

### 2. Ausgangslage

In der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. Februar 2011 wurde die Motion von Heinz Buser und Mitunterzeichnende mehrheitlich überwiesen. Der Gemeinderat wurde damit beauftragt, dem Parlament eine Vorlage für eine Neuorganisation zu unterbreiten. Der Motionär verlangt, dass der Gemeinderat eine Aufgabenüberprüfung durchführt und ein miliztaugliches Modell mit einer Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Gemeinderäte von 20 % eines Vollamtes vorlegt.

Damit die Parteien für die Gesamterneuerungswahlen 2012 wissen, wie die Neuorganisation aussieht, muss der Grosse Gemeinderat die organisatorischen Grundlagen spätestens bis Frühling 2012 schaffen.

---

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland, 14. September 2011	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_grlbvreorg2013\bericht des gemeinderates zu den vernehmlassungsunterlagen.docx	25.10.2011 10:01 / bd	1.15	3 von 10

### 3. Vorgehen

Der Gemeinderat und die Abteilungsleiter haben die Reorganisation im Rahmen der diesjährigen Klausur am 20. Mai 2011 behandelt. Als externer Berater wurde Ueli Seewer, service public ag, Bern, beigezogen (Moderation der Klausur und Analyse der aktuellen Organisation). Die Kommissionen wurden mündlich durch die Departementsvorstehenden über die Absichten orientiert. Die Federführung für das Projekt lag bei der Präsidentschaft. Die Verwaltungsabteilungen wurden bei der Erarbeitung der Unterlagen miteinbezogen.

Bei der Aufgabenzuteilung wurde den Grundsätzen des Sachzusammenhangs, des politischen Gewichts und der gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung Rechnung getragen.

### 4. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

#### 4.1 Allgemeines

Die Belastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder hängt stark vom Aufgabenbereich, den konkreten Aufgaben (Zuständigkeiten), Vorsitz von Kommissionen und Vertretungen ab. Selbstverständlich sind auch die Arbeitstechnik, die verfügbare Zeit und die Präferenzen entscheidend. Angestrebt wird eine gleichmässige Arbeitsbelastung von 20 %. Spitzen sind selbstverständlich immer möglich.

Eine allgemein gültige oder ideale Lösung der Organisationsform gibt es nicht. Die unterschiedlichen Lösungsformen haben sich sowohl aus historischen Gegebenheiten wie auch aus politischen Abwägungen entwickelt. Auch in der verwaltungswissenschaftlichen Literatur findet sich kein Konsens über ein konkrete "beste Lösung" wie eine Gemeinde optimal zu organisieren sei, das heisst, wie die Aufgaben auf die Zuständigkeitsbereiche der Exekutivmitglieder zu verteilen sind. Der Vergleich mit anderen Gemeinden lässt gleichwohl zentrale Gestaltungselemente für die Strukturierung erkennen: Neben den präsidialen Aufgaben sind die Bereiche Finanzen, Bildung, Soziales, Sicherheit und Bau/Infrastruktur immer prägende Elemente für die Ausgestaltung der Departemente.

Die neue Organisationsform, welche im Anhang der Verordnung über die Verwaltungsorganisation abgebildet ist, ist aus Sicht des Gemeinderates die optimale Lösung bei Berücksichtigung von Synergie- und Ausgleichsaspekten.

#### 4.2 Anzahl Mitglieder des Gemeinderates

Auf den 1. Januar 2005 haben die Stimmberechtigten eine Verkleinerung des Gemeinderates von 9 auf 7 Mitglieder beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt gehören dem Gemeinderat ein vollamtlicher Präsident und 6 nebenamtliche Mitglieder an.

Es gibt keine wissenschaftliche Aussage über die richtige Grösse des Gemeinderats. Die Anzahl ist klar ein politischer Entscheid. Der Trend bei den Gemeinden zeigt aber Richtung Verkleinerung. Der Vorteil liegt insbesondere bei einer effizienteren Arbeitsweise. Der Nachteil besteht eindeutig bei einer etwas weniger breiten politischen Abstützung. Während bei einem 7-köpfigen Gemeinderat ein Wähleranteil von 14,3 % nötig ist, braucht es bei einem 5-köpfigen Gemeinderat 20 %.

Eine allfällige Reduktion ist per 1. Januar 2013 (nächste Legislatur) in der verbleibenden Zeit politisch nicht umsetzbar. Deshalb muss die Exekutive die politische Diskussion in der nächsten Amtsperiode anstossen und die Weichen stellen. Der Gemeinderat 2013-2016 wird beauftragt, eine allfällige Reduktion der Mitglieder von 7 auf 5 zu prüfen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

---

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland, 14. September 2011	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_gr\breorg2013\bericht des gemeindertes zu den vernehmlassungsunterlagen.docx	25.10.2011 10:01 / bd	1.15	4 von 10

### 4.3 Departemente

Heute bestehen 8 Departemente. Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Verwaltungsorganisation steht der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin dem Departement Präsidiales und einem weiteren Departement vor. Die 8 Departemente sind: Präsidiales, Finanzen, Bau, Betriebe, Bildung, Soziales, Sicherheit und Planung.

Neu sollen die Aufgaben in 7 logische Verantwortungsbereiche aufgeteilt werden. Jeder Gemeinderat ist für einen Aufgabenbereich zuständig.

### 4.4 Anzahl Kommissionen

Der Gemeinderat liess sich vom Grundsatz leiten, die Zuständigkeiten für Sachverhalte mit politischem Handlungsspielraum konsequent politischen Gremien zuzuweisen, die Zuständigkeit für Sachverhalte ohne politischen Handlungsspielraum aber der Verwaltung zu übertragen.

Ständige Kommissionen (mit oder ohne Entscheidbefugnis) sind politisch zusammengesetzte Gremien. Politisch zusammengesetzte Gremien sollen politische Aufgaben bearbeiten. Grundsatzfragen (abstrakte strategische Regelungen) sind oft politisch zu regeln und damit "Kommissionsaufgabe". Bei vielen Aufgaben steht hingegen der Rechtsweg offen, das heisst, die Entscheide werden von einer oberen Instanz rechtlich überprüft und es besteht kein politischer Spielraum (zum Beispiel Bauwesen). Diese Einzelfallentscheide (konkrete Anwendung) sind in der Regel operativ und damit "Verwaltungsaufgabe".

Aktuell bestehen 13 ständige Kommissionen mit 85 Sitzen. Neu soll in der Regel nur noch eine Kommission (7 Mitglieder) pro Departement bestehen. Das ist aber nicht ganz überall möglich, so dass künftig 9 Kommissionen mitwirken werden. Damit wären lediglich noch 63 Sitze zu vergeben. Als Wahlbehörde soll ebenfalls neu der Gemeinderat die Kommissionen einsetzen, weil die Kommissionen in der Tat Beratungsorgane der Exekutive und nicht der Legislative sind.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Vormundschafts- und Sozialkommission	Kommission Soziales und Gesundheit	Vormundschaft fällt weg. Aufgaben des Ausschusses Gesundheit werden integriert
Ausschuss Gesundheit	Kommission Soziales und Gesundheit	Zwei Kommissionen werden zusammengelegt
Schulkommission	Bildungskommission	Neuer Name. Zusätzliche Aufgaben
Finanzkommission	Finanzkommission	Unverändert
Baukommission	Kommission Bau und Umwelt	Zwei Kommissionen werden zusammengelegt
Umwelt- und Landschaftskommission	Kommission Bau und Umwelt	Zwei Kommissionen werden zusammengelegt.
Planungskommission	Planungskommission	Unverändert
Kommission Betriebe	Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	Andere Aufgaben
Sicherheitskommission	Sicherheitskommission	Unverändert. Neue Aufgaben liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission
Paritätische Kommission	Aufgehoben	Anderes Gefäss für Austausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einsetzen, evtl. institutionalisierte Sozialpartnergespräche (z.B. mit dem Berner Staatspersonalverband Untergruppe Zollikofen).
Stimm- und Wahlausschuss	Stimm- und Wahlausschuss	Unverändert
Kulturkommission	Kulturkommission	Andere Aufgaben

Bisher	Neu	Bemerkungen
Kommission für öffentliche Anlässe	Aufgehoben	Aufgaben werden ausgelagert (z.B. an Ortsverein)

Einzelheiten sind im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.

## 4.5 Entschädigung

### 4.5.1. Gemeindepräsidium

Das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums von Fr. 164'700.00 gehört im Vergleich zu andern Gemeinden oder Städten nominal zu den tiefsten. Mit der Umsetzung der Initiative "150'000 Franken sind genug" wurde das Gehalt per 1. Oktober 2007 reduziert. Der Gemeinderat will im Hinblick auf den personellen Wechsel beim Gemeindepräsidium auf Beginn der neuen Legislatur hin, die Chance nutzen, um die Besoldungsfrage personenunabhängig führen zu können. Die Verbesserung der Anstellungsbedingungen beim Gemeindepräsidium soll primär beim Gehalt erfolgen. Damit erübrigen sich wesentliche Korrekturen bei der Frage der Abgangsentschädigung. Das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums soll frankenmässig wieder auf die Höhe angehoben werden, welche vor der Annahme der Initiative "150'000 Franken sind genug" gegolten hat – so wie es die Stimmberechtigten seinerzeit mit der Einführung des Vollamtes im Grundsatz beschlossen haben. Der Einstiegslohn für das neu gewählte Gemeindepräsidiums beträgt somit Fr. 175'870.00. Dieser erhöht sich jeweils bei Wiederwahl bis maximal auf Fr. 198'400.00.

### 4.5.2. Übrige Gemeinderatsmitglieder

Nebst der ausgewogenen Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder stellt sich auch die Frage nach einer angemessenen Entschädigung für die Arbeit in der Exekutive. Die Erfahrungswerte zeigen, dass es sich beim gemeinderätlichen Nebenamt durchaus um mindestens einen 20-Prozent-Job handelt. Die neu vorgesehene Entschädigung lässt für das einzelne Gemeinderatsmitglied unter Umständen eine Reduktion des Beschäftigungsgrades (beziehungsweise Gewinnausfall bei selbständig Erwerbenden oder die Einstellung einer Aushilfskraft) beim Haupterwerb zu, weil ein entsprechender Gehaltsausfall künftig adäquat ausgeglichen wird. An der bisherigen Konzeption mit Anlehnung an die Gehaltsklasseneinreihung und einem festgelegtem Beschäftigungsrad soll auch künftig festgehalten werden. Die der gemeinderätlichen Entschädigung zu Grunde liegende Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn) bei vollzeitlicher Beschäftigung entspricht Fr. 152'433.40 (inkl. 9,815 % Teuerungszulage).

Bei der Festlegung der Jahresentschädigung für das Vizegemeindepräsidium geht der Gemeinderat von einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 % einer Vollzeitbeschäftigung aus, was einer wöchentlichen Abgeltung von 10,5 Stunden gleichkommt. Die Jahresentschädigung berechnet sich demnach wie folgt: 25 % von Fr. 152'433.40 entspricht gerundet Fr. 38'110.00. Gegenüber der heutigen Jahresentschädigung von Fr. 30'490.00 entspricht dies einer Erhöhung von etwa Fr. 7'620.00.

Bei der Festlegung der Jahresentschädigung für die übrigen Gemeinderatsmitglieder wird von einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 20 % einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen, was einer wöchentlichen Abgeltung von 8,4 Stunden gleichkommt. Die Jahresentschädigung berechnet sich demnach wie folgt: 20 % von Fr. 152'433.40 entspricht gerundet Fr. 30'490.00. Gegenüber der heutigen Jahresentschädigung von Fr. 22'870.00 entspricht dies einer Erhöhung von etwa Fr. 7'620.00 pro Mitglied.

Dabei bleibt zu beachten, dass die angewendeten Stellenprozente einzig für die Berechnung der Entschädigung herangezogen wurden. Weitere 5 % bis 15 % an ehrenamtlicher Tätigkeit sind für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder an der Tagesordnung, ohne dass diese finanziell abgegolten werden.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland, 14. September 2011	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_gr\breorg2013\bericht des gemeindertes zu den vernehmlassungsunterlagen.docx	25.10.2011 10:01 / bd	1.15	6 von 10

## 5. Reglemente und Verordnungen

### 5.0 Allgemeines

Der Gemeinderat beschliesst die Verordnungen. Für die Reglemente ist der Grosse Gemeinderat, zum Teil unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zuständig. Gegenstand der Vernehmlassung sind lediglich die Änderungen der Reglemente. Im Einzelnen geht es um folgende Erlasse:

### 5.1 Reglement über die ständigen Kommissionen

Im Reglement werden in erster Linie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen neu geregelt. Ebenso wird bestimmt, dass der Gemeinderat die Kommissionen wählt.

Aus formellen Gründen werden zudem die Art. 125 bis 130 des Baureglementes im Reglement über die ständigen Kommissionen und nicht im Baureglement aufgehoben. Darin sind die Zuständigkeiten (Bauverwaltung, Baukommission, Ortsplanungskommission, Gemeinderat, Grosser Gemeinderat und Stimmberechtigte) detailliert geregelt.

Per 1. Januar 2013 wird das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht in Kraft treten. Es ersetzt das bisherige Vormundschaftsrecht. Die Umsetzung dieses Bundesrechts obliegt den Kantonen. Zum heutigen Zeitpunkt ist offen, welche Aufgaben an die Gemeinden übertragen werden. Vorgeesehen ist, dass eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde in sämtlichen Vormundschaftsfragen entscheiden muss. Nach dem Entscheid des Grossen Rates muss dieses Reglement entsprechend angepasst werden (Entscheid wird auf Januar 2012 erwartet).

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr.1 hervor.

### 5.2 Besoldungsreglement für Behördenmitglieder

Die Änderungen betreffen die betragsmässige Höhe der Entschädigung des Gemeindepräsidiums sowie der übrigen Gemeinderatsmitglieder. Zudem wird eine neue Regelung eingeführt, wonach die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden (inkl. Gehalt des Gemeindepräsidenten) während einer laufenden Amtsperiode nicht reduziert werden können (Amtdauerschutz).

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 2 hervor.

### 5.3 Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten / der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes

Die vorgenommenen Änderungen drängen sich teilweise aus dem geänderten übergeordneten Recht auf (BVG-Revision beziehungsweise neues Leistungsreglement der Pensionskasse). Generell wird für maximale Laufzeit einer allfälligen Gemeindeleistung (Rente bis zum Einsetzen einer Altersrente) neu das 65. Altersjahr festgelegt (bisher 63. Altersjahr). Mit dieser Massnahme wird eine geringfügige Verbesserung der Anstellungsbedingungen für das Gemeindepräsidium erreicht (Motion Urs Graf).

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 3 hervor.

### 5.4 Personalreglement

Die Anpassungen im Personalreglement beschränken sich auf die mit der Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013 nötigen Änderungen. Das Personalreglement wurde vor der heute gültigen Gemeindeverfassung und ihrer dazugehörigen Konzeption erlassen. Aus diesem Grund werden verschiedene Bestimmungen aufgehoben, welche in die Kompetenz des Gemeinderates gehören (zum Beispiel Organisation der Verwaltung – hier insbesondere die Bestimmung der einzelnen Abteilungsleitungen). Durch den Wegfall der Paritätischen Kommission können die entsprechenden Bestimmungen über diese Kommission aufgehoben werden.

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 4 hervor.

---

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland, 14. September 2011	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_gr\breorg2013\bericht des gemeindertes zu den vernehmlassungsunterlagen.docx	25.10.2011 10:01 / bd	1.15	7 von 10

### 5.5 Bildungsreglement (bisher: Schulreglement)

Die bisherige Aufgabenbelastung des Departements Bildung ist sehr gross. Nebst den Sachgeschäften sind hier insbesondere Führungsaufgaben (mit fünf Schulleitungen und zahlreichen weiteren Ansprechpartnern) zu verzeichnen. Für ein nebenamtliches Behördenmitglied übersteigen dieses Aufgabengebiet und deren Ansprechpersonen die zeitlichen Möglichkeiten. Deshalb wurde in diesem Bereich eine umfassende Entlastung angestrebt. Diese wird mit der Einsetzung einer Abteilungsleitung innerhalb der Gemeindeverwaltung erreicht. Die Abteilungsleitung Bildung wird somit zur zentralen Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten des Bildungswesen, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung oder gemeindeeigener Bestimmungen andern Organen zugeordnet ist. Die Abteilungsleitung Bildung wird zur vorgesetzten Person für die Schulleitungen, ohne jedoch in die pädagogischen Aufgaben einzugreifen. Die Schulleitungen (je Schulhaus) behalten grundsätzlich ihre Aufgaben bei. Eine Änderung ergibt sich bei der Gesamtschulleitungskonferenz, welche künftig durch die Abteilungsleitung Bildung und nicht mehr durch ein Mitglied der Schulleitung geführt wird.

Diese Reorganisation im Departement Bildung wird zu einer wesentlichen Entlastung des nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedes sowie der Bildungskommission führen. Die Bildungskommission ist andererseits neu zuständig für die Belange "Erwachsenenbildung", "Musikschule" und "Gemeindebibliothek".

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 5 sowie dem Organigramm "Schulorganisation ab 1. Januar 2013" hervor.

### 5.6 Baureglement

Die Zuständigkeiten von Bauverwaltung, Baukommission, Planungskommission, Gemeinderat, Grosser Gemeinderat und Stimmberechtigten werden nicht mehr zusätzlich im Baureglement geregelt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden, wie in allen anderen Bereichen üblich, in den dafür vorgesehenen Erlassen (Gemeindeverfassung, Reglement über die ständigen Kommissionen, Funktionendiagramm) abschliessend geregelt. So lassen sich Widersprüche und Doppelspurigkeiten vermeiden.

In etlichen Bereichen sind die Zuständigkeiten durch die übergeordnete Gesetzgebung (Baugesetz, Bauverordnung) gegeben.

Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen (Funktionendiagramm). Der Aufwand für die zuständige Kommission, den Departementsvorsteher und die Vorbereitung der Verwaltung wird dadurch erheblich verringert. Die Verfahren können speditiver abgewickelt werden.

Gestützt auf Art. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) hat der Baugesuchsteller Anspruch auf eine Baubewilligung, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Ausserdem kann gegen einen Entscheid der Baubewilligungsbehörde der Rechtsweg beschritten werden. Das Baubewilligungsverfahren ist dementsprechend ein reiner Verwaltungsakt und es besteht keinen politischen Handlungsspielraum.

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 6 hervor.

### 5.7 Verordnung über die Verwaltungsorganisation

Die Departemente werden zum Teil neu bezeichnet. Es bestehen künftig nur noch sieben Departemente. Ebenso wird bestimmt, dass das Präsidium von Amtes wegen das Departement Präsidiales übernimmt. Ferner wurde beschlossen, dass im Stimm- und Wahlausschuss wie bisher kein Gemeinderat vertreten ist.

Im Anhang ist die neue Organisation dargestellt. Die Übersicht zeigt die Departemente, Aufgabengebiete, Verwaltungsabteilungen und Kommissionen.

---

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland, 14. September 2011	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_gr\lvreorg2013\bericht des gemeindertes zu den vernehmlassungsunterlagen.docx	25.10.2011 10:01 / bd	1.15	8 von 10

Der Gemeinderat hat die Änderungen in der Sitzung vom 8. August 2011 genehmigt.

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 7 hervor.

### 5.8 Funktionendiagramm

Ein Funktionendiagramm (FUDI) ist die grafische Darstellung der Aufspaltung von Aufgaben in Funktionen und ihre Verteilung auf Stellen. Es ermöglicht einen Überblick über die Stellen, die an der Erfüllung einer Aufgabe mitwirken und über die Funktionen, die von einer Stelle wahrgenommen werden. Nach Art. 63 der Gemeindeverfassung ist der Gemeinderat zuständig, Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm zu erlassen.

Der Gemeinderat wird das bestehende Funktionendiagramm in der zweiten Hälfte 2012 überarbeiten. Zuerst müssen die "vorgelagerten Reglemente und Verordnungen" vom zuständigen Organ verabschiedet sein.

## **6. Parlamentarische Vorstösse**

### 6.1 Motion Heinz Buser und Mitunterzeichnende betreffend "Gleiche Chancen für alle ein Gemeinderatsmandat zu übernehmen" (Beilage Nr. 8)

Zu den einzelnen Begehren ist Folgendes festzuhalten:

#### Belastung ausgleichen auf 20 % eines Vollamtes

Die neue Organisation trägt bei der Aufgabenzuteilung den Grundsätzen des Sachzusammenhangs, des politischen Gewichts und der gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast Rechnung.

#### (Belastungsabhängige) Entschädigung anpassen

Eine belastungsabhängige Entschädigung (d.h. je Gemeinderatsmitglied unterschiedliche Entschädigungshöhe) sieht der Gemeinderat bei den neu gleichmässiger auf die einzelnen Departemente verteilten Aufgaben als nicht zielführend an. Generell soll jedoch die Entschädigung um fünf Prozentpunkte von bisher 15 % auf neu 20 % einer Vollzeitstelle angehoben werden; beim Vizegemeindepräsidium von bisher 20 % auf neu 25 %.

#### Das Aufgabengebiet des Gemeindepräsidenten einbeziehen

Bei sämtlichen Überlegungen wurde auch das Aufgabengebiet des Gemeindepräsidenten miteinbezogen. Deutlich wird dies bei Betrachtung der neuen Departemente: Das neue Departement Präsidiales verfügt über eine der präsidialen Funktion entsprechenden Gestaltungsbereich.

Damit sind die im Vorstoss vorgebrachten Begehren erfüllt und der Vorstoss kann als erfüllt abgeschrieben werden.

### 6.2 Motion Urs Graf betreffend Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten (Beilage Nr. 9)

Die Motion wurde im September 2006 vor dem Hintergrund der angenommen Initiative "150'000 Franken sind genug" eingereicht. Die Motion hatte zum Ziel, das reduzierte Gehalt zumindest mit Verbesserungen der Anstellungsbedingungen mit Blick auf eine Rente und eine allfällige künftige Nichtwiederwahl des Gemeindepräsidiums etwas auffangen zu können. Seitens des Gemeinderates wurde die Erheblichkeit der Motion befürwortet, weil nebst den angestrebten Verbesserungen auch Anpassungen des entsprechenden Reglements gestützt auf Änderungen des übergeordneten Rechts ohnehin nötig werden.

---

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland, 14. September 2011	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_grlbvreorg2013\bericht des gemeinderates zu den vernehmlassungsunterlagen.docx	25.10.2011 10:01 / bd	1.15	9 von 10

Mit der vorliegenden Konzeption der Verbesserung der Anstellungsbedingungen verfolgt der Gemeinderat nun den Weg mittels Rückführung des Gehaltes des Gemeindepräsidiums auf die ursprünglichen Werte vor Inkrafttreten der Initiative. Somit tritt die Verbesserung der Leistungen bei Nichtwiederwahl oder Rücktritt für den Gemeinderat in den Hintergrund.

Insgesamt sind die im Vorstoss vorgebrachten Begehren erfüllt und der Vorstoss kann als erfüllt abgeschrieben werden.

## 7. Weiteres Vorgehen - Vernehmlassung

Im November 2012 finden die Gesamterneuerungswahlen für 2013 / 2016 statt. Der Grosse Gemeinderat muss deshalb die organisatorischen Grundlagen bis spätestens Frühling 2012 schaffen.

Der Vorgehens- und Terminplan sieht demnach wie folgt aus:

24.10.2011, 19.30 Uhr	Orientierung der Parteien / Beginn Vernehmlassung
30.11.2011	Ende Vernehmlassung
22.02.2012	1. Lesung im GGR

Gerne erwarten wir Ihre Vernehmlassung bis spätestens **30. November 2011**. Für die Beteiligung am Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Zollikofen, 12. September 2011

Namens des Gemeinderates

Beilagen erwähnt

---

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland, 14. September 2011	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_gr\breorg2013\bericht des gemeindertes zu den vernehmlassungsunterlagen.docx	25.10.2011 10:01 / bd	1.15	10 von 10